



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Stephanie Schuhknecht**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 06.06.2024

Drogentests bei Verkehrskontrollen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Verkehrskontrollen wurden im Jahr 2022, 2023 und in den ersten fünf Monaten des Jahres 2024 durch die Polizei in Bayern jeweils durchgeführt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)? 2
 2. Bei wie vielen dieser Kontrollen wurden jeweils Tests auf Alkohol durchgeführt? 2
 3. Bei wie vielen dieser Tests wurde jeweils eine Überschreitung des Grenzwertes für Alkohol festgestellt? 2
 4. Bei wie vielen dieser Kontrollen wurden jeweils Tests auf Cannabis durchgeführt? 2
 5. Bei wie vielen dieser Tests wurde jeweils eine Überschreitung des Grenzwertes für THC festgestellt? 2
 6. In wie vielen Fällen wurde trotz negativen Atemalkoholtests eine Blutuntersuchung durchgeführt? 3
 7. In wie vielen Fälle wurde trotz negativen Schnelltests auf THC eine Blutuntersuchung durchgeführt? 3
 8. Wie wurden die Blutuntersuchungen trotz negativem Schnelltest begründet? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.06.2024

- 1. Wie viele Verkehrskontrollen wurden im Jahr 2022, 2023 und in den ersten fünf Monaten des Jahres 2024 durch die Polizei in Bayern jeweils durchgeführt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?**

Verkehrskontrollen werden bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich nicht erfasst und sind deshalb nicht auswertbar. Aufzeichnungen zu Verkehrskontrollen werden bei der Bayerischen Polizei nur aus besonderem Anlass, beispielsweise anlässlich von Aktionstagen, vorgenommen.

- 2. Bei wie vielen dieser Kontrollen wurden jeweils Tests auf Alkohol durchgeführt?**

Die Anzahl der durchgeführten Tests auf Alkohol ist nicht automatisiert auswertbar.

- 3. Bei wie vielen dieser Tests wurde jeweils eine Überschreitung des Grenzwertes für Alkohol festgestellt?**

Eine Antwort auf die Frage ist aus den bereits zu Frage 2 genannten Gründen nicht möglich. Es kann aber mitgeteilt werden, dass die Zahl der Anzeigen wegen folgenloser Trunkenheitsfahrten wegen Einflusses von Alkohol (einschließlich der Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 24a Straßenverkehrsgesetz [StVG]) von 23 273 im Jahr 2022 auf 19 438 im Jahr 2023 zurückging. Zudem ging die Zahl der Alkoholunfälle von 5 446 im Jahr 2022 auf 5 118 im Jahr 2023 zurück. Erfahrungsgemäß dürfte bei den meisten dieser Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie Verkehrsunfällen zuvor ein freiwilliger Alkoholtest durchgeführt worden sein. Dieser entfällt im Regelfall nur, wenn einem solchen Test nicht zugestimmt wird oder die Person nicht mehr in der Lage ist, den Test durchzuführen, sei es aufgrund der Alkoholisierung oder einer Verletzung.

- 4. Bei wie vielen dieser Kontrollen wurden jeweils Tests auf Cannabis durchgeführt?**

Die Anzahl der durchgeführten Tests auf Cannabis ist nicht automatisiert auswertbar.

- 5. Bei wie vielen dieser Tests wurde jeweils eine Überschreitung des Grenzwertes für THC festgestellt?**

Eine Antwort auf die Frage ist aus den bereits zu Frage 4 genannten Gründen nicht möglich. Eine Abfrage der folgenlosen Trunkenheitsfahrten wegen Einflusses von THC (einschließlich der Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 24a StVG) ist erst ab 1. April 2024 und nicht retrograd möglich. Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 2024 wurden durch die Bayerische Polizei in diesem Zusammenhang insgesamt 2 288 Sachverhalte angezeigt und zusätzlich 53 Verkehrsunfälle aufgenommen (Stand: 17. Juni 2024).

6. In wie vielen Fällen wurde trotz negativen Atemalkoholtests eine Blutuntersuchung durchgeführt?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 2 ist eine automatisierte Auswertung dieser Fälle nicht möglich.

7. In wie vielen Fälle wurde trotz negativen Schnelltests auf THC eine Blutuntersuchung durchgeführt?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 4 ist eine automatisierte Auswertung dieser Fälle nicht möglich.

8. Wie wurden die Blutuntersuchungen trotz negativem Schnelltest begründet?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 7 ist eine Beantwortung dieser Frage auf statistisch-automatisierter Basis nicht möglich. Grundsätzlich gestaltet sich die Verdachtsgewinnung bei den in Rede stehenden Verkehrsdelikten wie folgt: In Bezug auf möglichen Drogenkonsum achten die eingesetzten Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Kontrolle darauf, ob verschiedene drogentypische Auffälligkeiten und/oder Ausfallerscheinungen vorhanden sind oder sich sonstige diesbezügliche Hinweise ergeben. Ausfallerscheinungen sind dabei insbesondere einnahme-/konsumbedingte Mängel, welche sich als Defizite in der Fahrweise äußern. Auffälligkeiten umschreiben hingegen insbesondere körperliche Konsumanzeichen, welche für sich alleine betrachtet noch keine Ausfallerscheinungen darstellen.

Wann sich ein entsprechender Verdacht ergibt, ist unterschiedlich. Dieser kann z. B. dadurch entstehen, dass eine Polizeistreife Fahrauffälligkeiten beobachtet, etwa das Nichteinhalten der Fahrspur oder erheblich verzögerte Reaktionen eines Fahrers. Genauso ist es beispielsweise möglich, dass zunächst eine allgemeine Verkehrskontrolle durchgeführt wird und in deren Verlauf kognitive Einschränkungen oder körperliche Auffälligkeiten des Fahrers den Verdacht bei den Einsatzkräften wecken.

Der gerichtsverwertbare Nachweis, dass ein Fahrzeugführer unter Einfluss von Betäubungsmitteln ein Fahrzeug geführt hat und damit einen Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche oder strafgesetzliche Bestimmungen begeht, kann nur durch eine Blutuntersuchung erfolgen. Hierzu wird eine Blutentnahme bei der tatverdächtigen Person veranlasst. Auf freiwilliger Basis kann zudem ein Urintest durchgeführt werden. Das Ergebnis des Letzteren ist im Gegensatz zur Blutuntersuchung nicht gerichtsverwertbar, kann jedoch als weniger einschneidende Maßnahme vor der Anordnung einer Blutentnahme durchgeführt werden, um den Verdacht zu erhärten oder zu entkräften.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.